



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 356/02

vom  
4. Dezember 2002  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 1. März 2002 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Angeklagte S. hat darüber hinaus die dem Nebenklä-  
ger T. im Revisionsverfahren entstandenen not-  
wendigen Auslagen zu tragen.

Nack

Wahl

Schluckebier

Kolz

Elf